Harmonie Wie schön, wenn sich alle gut verstehen. Mit einem Testament bleibt das auch so

So erben die Richtigen

Ein kluges Testament vermeidet Ärger und spart Steuern, so Anwältin Stefanie Weber (sw-recht.de)

Erben ist in Deutschland eigentlich einfach. Die nächsten Angehörigen werden Erben nach dem Gesetz, übernehmen sowohl Vermögen als auch Schulden. Es sei denn, sie schlagen das Erbe aus. Soll an der gesetzlichen Erbfolge etwas geändert werden, muss ein Testament her. Grundsätzlich ist das leicht aufgesetzt und auch leicht geändert: Es muss handschriftlich verfasst, deutlich als Letzter Wille zu erkennen sowie eigenhändig unterschrieben und datiert sein. Alternativ können Sie es von einem Notar aufsetzen lassen. ■

Wer erbt eigentlich was?

Faustregel: immer schön nach Verwandtschaftsgrad – je näher, desto größer der Anteil am Nachlass. Beispiel: Der Ehepartner erbt 50 Prozent, der Rest wird unter den Kindern aufgeteilt. Fällt eines aus, sind die Enkel dran.

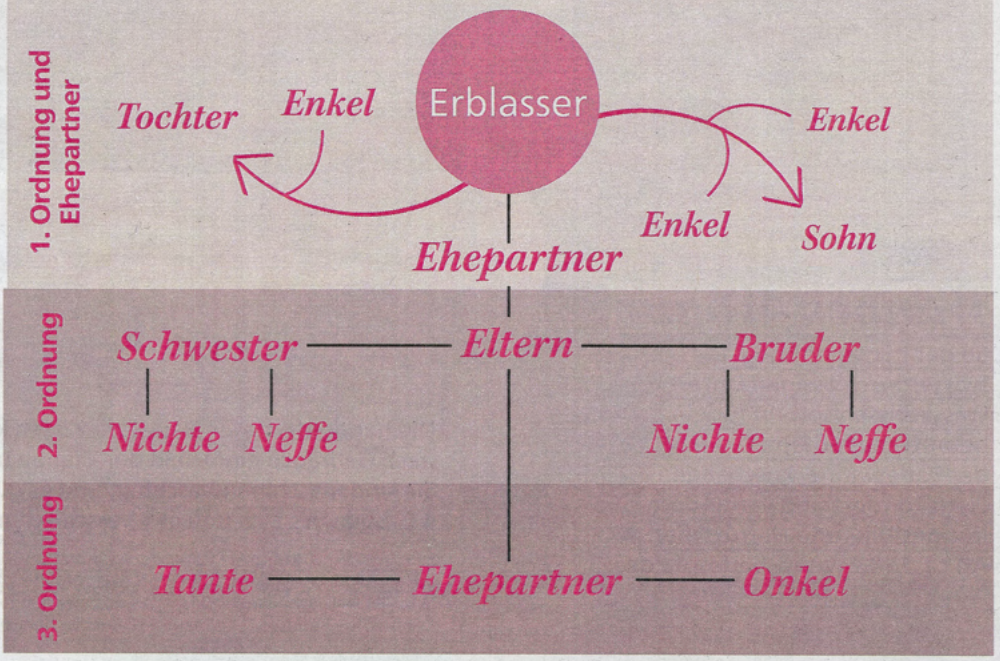

Erben und vererben – das Wichtigste rund um Testament und Erbvertrag

Im Testament müssen alle Erben benannt werden, und soll jemand ausgeschlossen werden, muss auch das vermerkt sein. Er bekommt dann nur den sogenannten Pflichtteil, das sind 50 Prozent des gesetzlichen Anteils.

Abweichungen und Extras

Es können Erben besonders begünstigt oder Auflagen und Wünsche festlegt werden, z. B. zur Grabpflege. Wer diese Auflagen nicht erfüllen will, muss das Erbe ausschlagen. Darüber hinaus können auch Vermächtnisse vermerkt werden. Vermachen lassen sich Geldbeträge, Gegenstände, aber auch Immobilien oder sogar Schulden. Das Vermächtnis kann eingefordert werden, und die Erben müssen es herausgeben. Außerdem gibt es die Möglichkeit des sogenannten Berliner Testaments. Dabei setzen sich Ehepartner zunächst gegenseitig als Erben ein und bestimmen sogenannte Schlusserben, dem oder denen dann nach ihrem Tod der gesamte Nachlass zufällt.

Vertrag auf Gegenseitigkeit

Ein Testament ist einseitig. Der Erbvertrag wird mit einem Partner geschlossen, zum Beispiel wenn das Erbe an Bedingungen geknüpft wird. Der Vertrag muss vom Notar beglaubigt werden. Soll er geändert werden, müssen beide Parteien zustimmen.

Wie verschenke ich eine hohe Geldsumme, ohne dass die bedachte Person viel Steuern zahlt?

Da ja keiner von uns weiß, wie viele Jahre ihm noch vergönnt sind, wäre ich (65) beruhigter, wenn ich meine Lebensgefährtin (60) nach meinem Tod versorgt wüsste. Deshalb würde ich ihr sehr gern 100 000 Euro schenken. Wie stelle ich es am besten an, damit sie nicht so eine hohe Schenkungssteuer bezahlen muss? Schließlich hat sie ja nur einen Freibetrag von 20 000 Euro.

Antwort: Um die Erbschaftssteuer zu vermindern, können Sie **alle zehn Jahre Schenkungen** bis zur jeweiligen Freibetragsgrenze vornehmen. So können Sie den gesetzlichen Freibetrag gleich mehrmals nutzen. Aus dem Erbe wird also eine Schenkung. Ab einem gewissen Alter macht diese Alternative aber keinen Sinn mehr. Mein Tipp: eine **Renten-Schenkung!** Denn die wird gnädiger vom Gesetzgeber behandelt als eine Geldschenkung. Warum? Bei einer Rentenversicherungs-Schenkung wird als Wert der Versicherung die Jahresrente mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Vervielfältiger multipliziert. Dieser Wert ist **um einiges geringer als die Summe, die sich in der Rentenversicherung** tatsächlich befindet. Als Anhaltspunkt kann man grob davon ausgehen, dass nur **gut ein Drittel des Kapitals** als Grundlage zur Berechnung der Schenkungssteuer genommen wird. Und so geht's: Zahlen Sie die 100 000 Euro in eine private Rentenversicherung ein und setzen Sie Ihre Lebensgefährtin als versicherte Person ein. Diesen Rentenversicherungsvertrag verschenken Sie an sie. Je nachdem, wie es im Vertrag geregelt ist, kann nach der Einhaltung einer Frist von wenigen Monaten die verschenkte Rentenversicherung in eine **Kapitalauszahlung** umgewandelt werden. Das wäre für Ihre Lebensgefährtin natürlich super, da sie dann über die Summe frei verfügen kann.

Geld-Schenkung	
Betrag	**100 000 €**
Anzusetzen (Geldbetrag zu 100 %)	**100 000 €**
Freibetrag der Freundin	**20 000 €**
Zu versteuern	**80 000 €**
Steuersatz Steuerklasse II	**30 %**
Steuer	**24 000 €**

Renten-Schenkung	
Betrag	**100 000 €**
Anzusetzen (3233 € x 13,772* = ca. 44 500 €**)	**44 600 €**
Freibetrag der Freundin	**20 000 €**
Zu versteuern	**24 500 €**
Steuersatz Steuerklasse II	**30 %**
Steuer	**7350 €**

* Gesetzlich vorgeschriebener Vervielfältiger; ** Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei einer Rentenschenkung = Jahresrente

Wie kann ich meinem Sohn **Erbschaftssteuer auf das Haus** (er)sparen?

Ich (71) bin verwitwet und möchte mein Haus mit 400 m² gern an meinen Sohn vererben. Das Haus ist 1,2 Millionen wert. Wie kann ich eine hohe Erbschaftssteuer vermeiden?

Antwort: Hat der Verstorbene bis zum Tod die Immobilie selbst genutzt und lebt das Kind, das erbt, für mindestens zehn Jahre in dem Haus, so bleiben **bis zu 200 m² Wohnfläche von der Erbschaftssteuer befreit.** Bei Ehepartnern gilt das Gleiche. Es fallen also nur auf 200 m² Erbschaftssteuer an. Ihr Sohn müsste so auf 600 000 Euro Erbschaftssteuer zahlen. Aber: Er hat als Sohn einen Freibetrag von 400 000 Euro. So muss er nur 200 000 Euro versteuern – sofern er das Haus selbst bewohnt.

Hier wird Ihnen geholfen

- **www.notar.de** Bei „Notarsuche" hilft das Infoportal der Bundesnotarkammer.
- **www.anwaltsauskunft.de** Mit Eingabe der Postleitzahl findet man im Mitgliederverzeichnis des Deutschen Anwaltvereins einen Anwalt in der Nähe

- **Ratgeber** Ein ausführliches und verständliches Nachschlagewerk: „Richtig vererben und verschenken" von der Verbraucherzentrale, 14,90 Euro